

BaFin Journal

August 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Depotübertragung – Routinevorgang mit Tücken

Ein neues Wertpapierdepot ist schnell eröffnet. Doch bis alle Wertpapiere übertragen sind, können Wochen vergehen.

Seite 22

© iStockphoto.com – mehmetorlak

Abwicklungsinstrument

**BaFin gibt Merkblatt zur externen
Bail-in-Implementierung heraus.**

Seite 10

Bankenunion

**Bundesverfassungsgericht bestätigt
SSM und SRM sowie Rolle der BaFin.**

Seite 16

Themen

Unternehmen

- 4 Reporting nach § 45 VAG **VP**
- 4 Auslegungsentscheidung **VP**
- 5 Krypto-Token **WM**
- 5 Contracts for Difference **WM**
- 5 Finanzinstrumente **WM**
- 6 Capesize-TC5-Kontrakte **WM**
- 6 Bußgeldverfahren **WM**
- 6 Directors' Dealings **ÜG**
- 6 Meldewesen **KF**
- 6 Zinsänderungsrisiken **KF**
- 7 Betrug **ÜG**
- 7 Gleichberechtigung **ÜG**
- 7 Anstehende Termine **ÜG**
- 8 Jahresbericht 2018 **ÜG**
- 8 BaFinPerspektiven **ÜG**
- 8 Jahreskonferenz Versicherungsaufsicht **VP**
- 8 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 8 Abwicklungskonferenz **AW**
- 9 Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 10 Schritt für Schritt zur externen Bail-in-Implementierung **AW****
- 16 Bankenunion rechtens **KF/AW****

Verbraucher

- 18 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 19 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 20 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 21 Untersagung **ÜG**
- 21 Warnung **ÜG**
- 22 Depotübertragung – Routinevorgang mit Tücken **ÜG****

Internationales

- 26 Basel III **KF**
- 27 Wichtige Termine **ÜG**
- 27 Liquidität **KF**
- 27 IFRS-9-Wertberichtigungsmodelle **KF**
- 28 Bankenabwicklung **AW**
- 28 Fintechs **WM**
- 28 Solvency-II-Review **VP**
- 28 Stresstests im Versicherungssektor **VP**
- 29 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 29 Sicherungseinrichtungen **VP**
- 29 IDD-Optionen **VP**
- 30 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bankenunion ist rechtens. In einem mit Spannung erwarteten Urteil entschieden die Richter des Bundesverfassungsgerichts Ende Juli, dass die Aufsicht der Europäischen Zentralbank über die systemrelevanten Banken in der Eurozone (Significant Institutions – SIs) und die Schaffung einer europäischen Behörde für die Abwicklung maroder Finanzinstitute mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Diese Entscheidung aus Karlsruhe stärkt auch die Rolle der BaFin innerhalb der europäischen Bankenunion. Denn in beiden Gremien, dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM), engagiert sich unsere nationale Aufsichtsbehörde an der Seite europäischer Kollegen stark. Wie BaFin-Präsident Felix Hufeld dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewertet, lesen Sie auf [Seite 16](#).

Wer sein Geld in Wertpapiere investiert, benötigt ein Wertpapierdepot. Da sich die Konditionen der Anbieter

deutlich voneinander unterscheiden, gibt es zuweilen gute Gründe für einen Depotwechsel oder die Übertragung der Papiere in ein neues Depot. Doch Vorsicht! Der vermeintliche Routineakt kann für Anleger, wie Sie ab [Seite 22](#) lesen, einige Schwierigkeiten bergen.

Die BaFin hat die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in (MaBail-in) nun in einem Merkblatt an Finanzunternehmen konkretisiert. Das Abwicklungsregime verfolgt das Ziel, dass Verluste von Banken nicht mehr wie noch in der Finanzkrise der Allgemeinheit zugeschoben werden. Daher sollen im konkreten Abwicklungsfall Anteilseigner und gegebenenfalls Gläubiger, die der Bank Geld geliehen haben, an den Verlusten finanziell beteiligt werden (Bail-in). Wie das im Detail funktioniert, und was Finanzunternehmer dabei beachten sollten, lesen Sie ab [Seite 10](#).

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



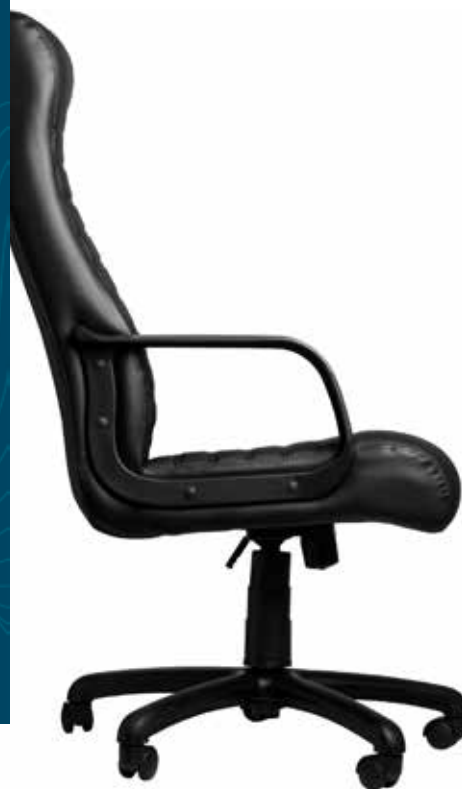
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

2

Verfassungsbeschwerden gegen die europäische Bankenunion wies das Bundesverfassungsgericht kürzlich ab.

Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Reporting nach § 45 VAG

BaFin hält aktuelle Befreiungen von Teilen des unterjährigen Berichtswesens bis auf Weiteres aufrecht

Die BaFin befreit Versicherer über das Jahr 2019 hinaus von bestimmten Teilen der unterjährigen Berichtspflichten nach § 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Damit verlängert sie ihre entsprechenden Entscheidungen aus dem Jahr 2018, weil sie sich bewährt haben.

Mit dieser Verlängerung will die BaFin alle Beteiligten entlasten – auch mit Blick auf den laufenden Solvency-II-Review. Die BaFin wird die Unternehmen nicht gesondert informieren, sondern ersetzt mit dieser Veröffentlichung individuelle Schreiben.

Sofern die BaFin in Einzelfällen eine bereits erteilte Befreiung nicht aufrechterhält, informiert sie das betroffene Unternehmen bis spätestens 30. September 2019 schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail. Unternehmen, die sie erstmals für das Berichtsjahr 2020 teilweise von den unterjährigen Berichtspflichten befreien möchte, wird die BaFin kurzfristig kontaktieren, damit sie bis Ende Oktober 2019 auch formal eine Befreiung aussprechen kann. ■

Auslegungsentscheidung

Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung in der Nichtleben-Sparte

Die BaFin hat eine Auslegungsentscheidung zur Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung veröffentlicht.

Hintergrund: Nichtlebensversicherer dürfen gemäß Artikel 208 Absatz 2 Satz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) Finanzrückversicherungsgeschäfte oder ähnliche Vereinbarungen, bei denen die wirksame Risikoübertragung jener eines Finanzrückversicherungsgeschäfts ähnelt, nicht berücksichtigen, wenn sie die Volumensmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko ermitteln oder entsprechende unternehmensspezifische Parameter berechnen. Sie müssen daher die Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung abgrenzen. ■



Krypto-Token

Zweites Hinweisschreiben der BaFin zu Prospekt- und Erlaubnispflichten

Mit einem zweiten Hinweisschreiben möchte die BaFin den Emittenten von Krypto-Token bei deren prospekt- und erlaubnisrechtlicher Einordnung helfen. In dem Merkblatt, das in Kürze auf www.bafin.de veröffentlicht wird, führt die BaFin aus, welche Informationen und Unterlagen ihr die Emittenten einreichen sollen, damit sie die Anfragen schon im Vorhinein zielführend und zügig beantworten kann.

Das Merkblatt setzt sich intensiv mit dem Wesen von Krypto-Token auseinander und informiert etwa über die Wertpapiereigenschaft nach Prospekt-Verordnung (Prospekt-VO) bzw. Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und die Vermögensanlageneigenschaft nach Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Weiter geht das Hinweisschreiben auf die Prospekt- oder Informationsblattpflichten nach Prospekt-VO, WpPG und VermAnlG sowie Erlaubnispflichten nach Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein.

Am 20. Februar 2018 hatte die BaFin ein erstes Hinweisschreiben zur grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Einordnung von Krypto-Token als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht veröffentlicht (siehe [BaFinJournal März 2018](#)). Das zweite Hinweisschreiben berücksichtigt die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis und die Tatsache, dass die BaFin weiterhin zahlreiche Anfragen zu den Eigenschaften von Krypto-Token und Pflichten bei der Ausgabe erreichen. ■

Contracts for Difference

BaFin setzt Retailhandel mit finanziellen Differenzkontrakten weiterhin Grenzen

Finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) dürfen in Deutschland auch künftig nur eingeschränkt an Kleinanleger vermarktet, vertrieben und verkauft werden. Eine [Allgemeinverfügung](#) der BaFin legt fest, dass Kontrakte mit einer Nachschusspflicht verboten bleiben. Die deutsche Aufsicht gibt darüber hinaus maximal zulässige Hebel, Verlustbegrenzungen, Vermarktungsbeschränkungen und Risikohinweise vor.

Die BaFin greift damit erneut die erheblichen Anleger-schutzbedenken auf, die sie bereits bei ihrem ersten [Verbot](#) von CFD mit Nachschusspflicht im Mai 2017 geäußert hatte (siehe [BaFinJournal Mai 2017](#)). Insbesondere bei diesen

Differenzkontrakten sieht die BaFin ein unkalkulierbares Verlustrisiko für Kleinanleger. Verluste sind hier nicht auf den Kapitaleinsatz des Kunden beschränkt, sondern können sein gesamtes Vermögen erfassen und ein Vielfaches seines eingesetzten Kapitals betragen. Um die Risiken für Kleinanleger weiter zu senken, gelten in Deutschland auch die Hebel- und weiteren Verlustbegrenzungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA weiter. Nach Ansicht der BaFin sind darüber hinaus standardisierte Risikowarnungen unerlässlich. Kleinanleger dürfen nach Meinung der Aufsicht nicht mit Startguthaben, Rabatten, Boni oder anderen Anreizen in Risiken, die mit CFD verbunden sind, gelockt werden.

Der Handel mit CFD ist für Kleinanleger in Deutschland seit Mai 2017 und in der gesamten Europäischen Union durch eine zeitlich befristete Produktintervention der ESMA seit August 2018 eingeschränkt (siehe [BaFinJournal November 2018](#)). Mit dem Auslaufen der ESMA-Maßnahme hat die BaFin das Schutzniveau in Deutschland mittels ihrer Allgemeinverfügung dauerhaft an die europäischen Standards angeglichen.

Die ESMA hat zur Einschränkung des CFD-Angebots in Deutschland durch die Allgemeinverfügung der BaFin eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht. Darin äußert sie die Auffassung, dass Produktinterventionsmaßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden notwendig sind, die mindestens genauso streng sind wie die ESMA-Maßnahme. Die ESMA bewertet die Allgemeinverfügung der BaFin als gerechtfertigt und verhältnismäßig. ■

Finanzinstrumente

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zur Definition nach MiFID II an

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat die deutsche Fassung ihrer [Leitlinien](#) zur Definition von Finanzinstrumenten herausgegeben. Die BaFin wird diese Leitlinien in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

Die Leitlinien für die Anwendung der Definitionen in Abschnitt C Nummern 6 und 7 Anhang 1 der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) dienen dem gemeinsamen, einheitlichen und konsistenten Verständnis des Begriffs der Finanzinstrumente. Mit diesen Leitlinien sollen die im Rahmen der Implementierung von MiFID I im Oktober 2015 von der ESMA angenommenen Leitlinien zu den Nummern C6/C7 geändert werden.

Durch die neuen Leitlinien werden die bisher geltenden Leitlinien aktualisiert, um sie ohne inhaltliche Änderung an den neuen MiFID-II-Rechtsrahmen anzupassen. ■

Capesize-TC5-Kontrakte

Neue Positionslimits festgesetzt

Die BaFin hat neue Positionslimits zur Kontraktart Capesize TC5 der EEX festgesetzt. Es handelt sich zwar um einen illiquiden Kontrakt. Ein Festhalten am Positionslimit von 2.500 handelbaren Einheiten würde aber die Entwicklung des Kontrakts erheblich behindern. Der Kontrakt könnte dann nicht mehr zur Unterstützung des Markts für das Underlying dienen. Die entsprechende Allgemeinverfügung der BaFin gilt ab dem 2. August.

Marktteilnehmer hatten bis zum 29. Juli Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. ■

Bußgeldverfahren

Wertpapieraufsicht veröffentlicht Informationsblatt zum Settlement

In der Wertpapieraufsicht ahndet die BaFin Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen mit Geldbußen. Bußgeldverfahren der Wertpapieraufsicht der BaFin werden zunehmend einvernehmlich im Rahmen einer Verständigung abgeschlossen. Ein solches Settlement kann sowohl von der BaFin als auch von den Verfahrensbeteiligten angeregt werden. Es ermöglicht, die festgesetzte Geldbuße erheblich zu reduzieren. Die BaFin hat hierzu ein Informationsblatt veröffentlicht, das die wesentlichen Voraussetzungen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung erklärt. ■



Directors' Dealings

BaFin will Schwellenwert auf 20.000 Euro anheben

Die BaFin plant, den Schwellenwert für Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings) anzuheben. Die Aufsicht will dazu eine Allgemeinverfügung erlassen, die sie bis zum 31. August 2019 zur Konsultation stellt.

Danach müssen Führungskräfte vom 1. Januar 2020 an derartige Geschäfte erst melden, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 Euro erreichen. Bisher liegt der Schwellenwert laut Artikel 19 Absatz 9 Marktmissbrauchsverordnung (MAR) bei 5.000 Euro.

Die nationalen Aufsichtsbehörden können aber unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, den Schwellenwert auf 20.000 Euro anzuheben. Von dieser Möglichkeit will die BaFin nun Gebrauch machen, indem sie eine Allgemeinverfügung veröffentlicht. ■

Meldewesen

BaFin konsultiert Änderung der FinaRisikoV

Die BaFin hat den Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsverordnung (FinaRisikoV) zur Konsultation gestellt.

Hintergrund sind Anpassungs- und Ergänzungsbedarf an Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA. Dies betrifft die EBA-Leitlinie 2016/10 zu den ICAAP- und ILAAP-Informationen, die für den aufsichtlichen Überprüfungsprozess zu erheben sind. Weitere Ergänzungen waren aufgrund der EBA-Leitlinie 2018/02 zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs erforderlich.

Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 31. August 2019 schriftlich oder per E-Mail an Konsultation-15-2019@bafin.de – mit dem Betreff „Konsultation 15/2019“ – entgegen. ■

Zinsänderungsrisiken

BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben

Die BaFin hat ein neues Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Es richtet sich an deutsche Institute und erweitert die Vorgaben zur

Berechnung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Neben dem Baseler Standardschock haben die Institute zukünftig weitere sechs Zinsszenarien zu berücksichtigen. Das Rundschreiben von 2018 wird damit aufgehoben.

Die Neufassung trägt den Entwicklungen der vergangenen Jahre auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung. Die BaFin setzt mit dem Rundschreiben die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in nationales Recht um. ■

Betrug

BaFin warnt vor gefälschter Verschwiegenheitsvereinbarung

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Verschwiegenheitsvereinbarung („Mutual Non-Disclosure Agreement“) an Unternehmen verschickt.

Der BaFin ist ein Fall bekannt, in dem international tätige Unternehmen angeblich von der BaFin versandte E-Mails mit gefälschten Verschwiegenheitsvereinbarungen erhalten haben. Diese Mails wurden offensichtlich in betrügerischer Absicht versandt. Die in diesen Vereinbarungen genannte Person William Kleinfeld ist kein Mitarbeiter der BaFin, und die verwendete E-Mail-Adresse william.k@bafin-secure.de ist keine E-Mail-Adresse der BaFin. Die Kontaktaufnahme erfolgte in englischer Sprache.

Bereits im Februar 2019 hatte die BaFin vor gefälschten Verschwiegenheitsvereinbarungen in zwei Fällen gewarnt. ■

Gleichberechtigung

BaFin-Beschäftigte setzen Zeichen gegen Diskriminierung Homosexueller

Die BaFin ist eine Arbeitgeberin für alle Menschen, unabhängig von sexueller Orientierung. Daher war es selbstverständlich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzaufsicht am 2. August im Vorfeld des Bonner Christopher Street Days Farbe bekennen und gegen die Diskriminierung Homosexueller ein Zeichen setzen wollten. Vor der Liegenschaft in der Graurheindorfer Straße spannten sie eine rund zehn Meter breite Regenbogenflagge. Das traditionelle Symbol der LSBTTQ*-Community wurde für Passanten einen Tag lang zum Hingucker und war weithin gut sichtbar.

„Für mich ist eine bunte, offene und tolerante BaFin wichtig und ich stehe für ein gleichberechtigtes Miteinander am Arbeitsplatz“, sagte Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht. Neben der BaFin als Dienstgeberin kümmern sich auch ein Personalrat, ein Gleichstellungsteam und weitere Interessenvereinigungen um die Belange der Beschäftigten.

LSBTTQ* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans-, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen. Der Stern berücksichtigt, dass sich manche Menschen in ihrer Geschlechtsidentität nicht ausschließlich auf einen der Begriffe festlegen lassen möchten. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

11. Sep.	<u>BaFin-Tech 2019</u> , Bonn
12. Sep.	<u>IT-Aufsicht bei Banken</u> , Bonn
19. Sep.	<u>Ahnungspraxis</u> der Wertpapieraufsicht, Frankfurt am Main
26./27. Sep.	<u>Praxisforum</u> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt am Main
2. Okt.	Informationsveranstaltung – neue Berichtspflichten für EbAV, Bonn
12. Okt.	<u>Börsentag</u> , Berlin
29. Okt.	<u>Jahreskonferenz</u> der Versicherungsaufsicht, Bonn
9. Nov.	<u>Börsentag</u> , Hamburg
12. Nov.	<u>Verbraucherschutzforum</u> , Frankfurt am Main
4. Dez.	<u>Abwicklungskonferenz</u> , Frankfurt am Main
12. Dez.	<u>Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</u> , Bonn

Jahresbericht 2018

Dokument nun auch in Englisch verfügbar

Der Jahresbericht 2018 der BaFin (Annual Report) ist nun in englischer Sprache auf der Internetseite der BaFin [veröffentlicht](#).

In sieben Kapiteln gibt der Bericht einen Überblick über die zentralen aufsichtlichen Entwicklungen und bedeutende Veröffentlichungen der BaFin im vergangenen Jahr. Der Jahresbericht liefert zudem aktuelle Haushalts- und Beschäftigtendaten der deutschen Allfinanzaufsicht.

Die [deutsche Ausgabe](#) des Jahresberichts war zur Jahrespressekonferenz im Mai erschienen (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)). ■

BaFinPerspektiven

Ausgabe 2/2019 in Englisch verfügbar

Die Ausgabe 2/2019 der Schriftenreihe BaFinPerspektiven (BaFinPerspectives) ist nun in englischer Sprache auf der Internetseite der BaFin [veröffentlicht](#). Die Ausgabe befasst sich mit dem Thema Nachhaltigkeit. Darin kommen mehrere interne und externe Autoren zu Wort.

Die [deutsche Ausgabe](#) war zur BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ im Mai erschienen (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)). ■

Anmeldung für BaFin-Veranstaltungen jetzt möglich

Jahreskonferenz Versicherungsaufsicht

Noch bis zum 29. August können sich Interessierte zur Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 29. Oktober im World Conference Center Bonn [anmelden](#). Das ausführliche Programm der Veranstaltung ist demnächst auf der [Internetseite](#) der BaFin verfügbar.

Die Veranstaltung richtet ihren Blick am Vormittag auf die Praxis der Aufsicht. Fachleute thematisieren in verschiedenen Impulsvorträgen die intensivierte Aufsicht, neue Aufsichtsmethoden und Insurtechs. Am Nachmittag rücken verschiedene Paneldiskussionen und ein Vortrag über Nachhaltigkeit die Zukunft der Aufsicht in den Fokus. ■

Verbraucherschutzforum

Ab sofort können sich interessierte Fachkreise zum 6. Verbraucherschutzforum der BaFin anmelden, das am 12. November in Frankfurt am Main stattfindet (siehe [BaFinJournal Juni 2019](#)).

Die Konferenz widmet sich dem Verbraucherschutz auf dem Finanzmarkt in Zeiten von Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Sie will ausloten, wo die Grenze zwischen Schutz und Bevormundung von Verbrauchern verläuft. Auf der Agenda der Veranstaltung stehen unter anderem eine

Paneldiskussion zu den Folgen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID II, der Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD und der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie PSD 2 für den Verbraucher. Am Nachmittag können die Teilnehmenden zwischen drei parallel laufenden Angeboten wählen. Zur Auswahl stehen zwei Paneldiskussionen über Nachhaltigkeit und Künstliche Intelligenz sowie die interaktive Arbeitsgruppe „Der Verbraucher im Wandel“.

Die BaFin hat das Programm auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik, nicht jedoch an einzelne Verbraucher. Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Veranstaltungsort ist das Kap Europa, Osloer Straße 5, 60327 Frankfurt am Main. ■

Abwicklungskonferenz

Interessierte können sich ab sofort zur Abwicklungskonferenz am 4. Dezember in Frankfurt am Main [anmelden](#) (siehe [BaFin Journal Juni 2019](#)).

Auf der Agenda stehen unter anderem ein Expertengespräch über die Herausforderungen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung in der Praxis sowie eine offene Diskussion mit der Führungsebene der Abwicklungsfunktion

der BaFin. Weitere Vorträge rund um die internationale Zusammenarbeit, Datenanforderungen und das Krisenmanagement komplettieren die Agenda. Das Programm hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Vertreter von Kreditinstituten sowie deren Branchenverbände.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa acht Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Veranstaltungsort ist das Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325 Frankfurt am Main. ■

Bekämpfung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Interessierte können sich ab sofort zur Konferenz rund um Themen der Geldwäschebekämpfung anmelden, die die BaFin am 12. Dezember im Plenarsaal des World Conference Center (WCCB) in Bonn veranstaltet.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an die Geldwäschebeauftragten der von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen sowie deren Branchenverbände.

Über einen Teil des Programms können die Teilnehmenden bei der Anmeldung aus drei Vorschlägen selbst entscheiden und es so mitgestalten. Die detaillierte Agenda wird somit erst demnächst auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa acht Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. ■



Schritt für Schritt zur externen Bail-in-Implementierung

Die BaFin konkretisiert ihre Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in (MaBail-in) in einem Merkblatt. Es liefert ein Grundgerüst, um die Abwicklungsfähigkeit zu verbessern.

Gerät ein Institut in Schieflage und liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann als mögliche Abwicklungsstrategie die Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente allein oder in Kombination angeordnet werden, um die Schieflage zu beseitigen. Dazu zählt auch der Bail-in. Er umfasst das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und das Instrument der Gläubigerbeteiligung. Durch die Löschung der Anteile bzw. die Reduktion des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags von Verbindlichkeiten werden die Verluste des Instituts getragen, und das Institut wird durch die Umwandlung von Verbindlichkeiten in neue Anteile rekapitalisiert. Für Finanzmarkt und Realwirtschaft bedeutende Funktionen können so erhalten bleiben, und negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität werden verhindert.

Ein Bail-in wird mit dem Erlass der Abwicklungsanordnung, einem Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, rechtlich wirksam. Danach müssen das betroffene Institut und die Finanzmarktinfrastrukturen ihn zügig in ihren Systemen umsetzen, um für das Institut selbst und die Marktteilnehmer Transparenz und Sicherheit zu schaffen. Die technische Bail-in-Implementierung hat eine institutsinterne und eine externe Seite (siehe Infokasten „Institutsinterne und externe Bail-in-Implementierung“, [Seite 12](#)).

Bail-in-Implementierung im Kontext der MaBail-in

Am 4. Juli 2019 veröffentlichte die BaFin ihre Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in (MaBail-in) und schuf damit ein einheitliches Fundament. Darin formuliert sie, was sie in puncto Informationsbereitstellung und Mitwirkung von den Instituten erwartet (siehe [BaFinJournal Februar 2019](#)). Bei den MaBail-in handelt es sich um ein Rundschreiben, das Mindestanforderungen an bereitzustellende Informationen und die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute in einem fünfstufigen Prozess (siehe Infokasten „Fünf Schritte des Bail-in im Krisenfall“, [Seite 13](#)) beschreibt.

Während die Schritte 1, 3 und 5 durch das Institut zu vollziehen und vorzubereiten sind, liegt die Verantwortung für die Schritte 2 und 4, was Vorbereitung

© Foto: Noun Projekt – Gauditta Valentina Gentile

Auf einen Blick

Abwicklungsvoraussetzungen

Es gibt Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden können:

- Der Bestand des betroffenen Instituts ist gefährdet.
- Die Durchführung der Abwicklung muss zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig sein (öffentliches Interesse).
- Alternative Maßnahmen zur Beseitigung der Bestandsgefährdung stehen nicht zur Verfügung.

und Durchführung betrifft, bei der Abwicklungsbehörde. Sie bezieht die Ergebnisse der Bewertung für Abwicklungszwecke nach § 69 bis § 75 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) ein. Aus den MaBail-in geht hervor, welchen Mindestanforderungen die von den Instituten bereitzustellenden Informationen genügen müssen, damit die Berechnung (Schritt 2) und die Erstellung der Abwicklungsanordnung (Schritt 4) korrekt durchgeführt werden können.

Für die interne und externe Bail-in-Implementierung (Schritt 5) geben die MaBail-in nur zeitliche Vorgaben, da die interne Implementierung institutsspezifisch ist und an der externen Implementierung weitere dritte Akteure beteiligt sind. Damit die Prozesse und der Informationsaustausch zur externen Bail-in-Implementierung zwischen allen Beteiligten effizient ablaufen können, hat die BaFin unter Beteiligung von Clearstream Banking Frankfurt (CBF), WM Datenservice und der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung entwickelt. Es soll den Instituten helfen, die MaBail-in in ein abgestimmtes und effizientes Vorgehen umzusetzen, damit der individuelle Mehraufwand möglichst gering ist.

Einheitliches Fundament für externe Implementierung

Das Ziel des Merkblatts entspricht der Zielsetzung der MaBail-in: die Abwicklungsfähigkeit der Banken in Bezug auf den Bail-in zu erhöhen. Das Merkblatt beschreibt mögliche Prozesse und Informationsanforderungen, damit das Institut den Bail-in gemeinsam mit den Finanzmarktinfrastrukturen bestmöglich und effizient umsetzen kann (siehe Infokasten „Adressatenkreis des Merkblatts“, Seite 14).

Aktuelles Merkblatt umfasst Basisszenario

Das Merkblatt beschreibt den Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung und die Informationsanforderungen in der Bundesrepublik Deutschland, wie die BaFin und die bei der Erstellung des Merkblatts bisher involvierten Akteure (CBF, WM Datenservice und FWB) ihn als am effizientesten erachten.

Zunächst widmet sich das Merkblatt einem Basisszenario, das die BaFin sukzessive um weitere Komplexitätsstufen erweitern wird.

Um die externe Bail-in-Implementierung möglichst effektiv und effizient durchführen zu können, muss das Institut in der Lage sein, kurzfristig alle notwendigen Informationen in ein automatisiert-verarbeitbares Format zu überführen und den Finanzmarktinfrastrukturen bereitzustellen. Zudem muss sichergestellt sein, dass der definierte Prozess zur technischen Implementierung möglichst präzise und zuverlässig abläuft. Wenn sich das Institut am Merkblatt orientiert, ist eine bestmögliche Abstimmung mit den Finanzmarktinfrastrukturen auf Basis standardisierter Vorgehensweisen aus dem täglichen Geschäftsbetrieb gewährleistet. Das Merkblatt ergänzt die MaBail-in, indem es die Datenanforderungen, Prozesse und die technisch-organisatorische Ausstattung im letzten Schritt des Gesamtprozesses konkretisiert: der externen Bail-in-Implementierung.

Informationsanforderungen zur externen Bail-in-Implementierung

Damit die Finanzmarktinfrastrukturen den Bail-in extern implementieren können, stellen die Abwicklungsbehörde und das Institut alle notwendigen Informationen bereit.

Alle Informationen, die von der Abwicklungsbehörde kommen müssen, gehen aus der Abwicklungsanordnung hervor. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die technische Implementierung. Bei einem Bail-in umfasst sie etwa Angaben zur Löschung von Anteilen, anzuwendende Herabschreibungs- und Umwandlungsprozentsätze sowie Umwandlungssätze je Haftungsklasse der Verbindlichkeiten, Angaben zur Schaffung neuer Aktien sowie ggf. eine Anordnung zur Handelsaussetzung am regulierten Markt.

Die BaFin veröffentlicht die Abwicklungsanordnung auf ihrer Internetseite und versendet sie zusätzlich direkt an den Zentralverwahrer, die Börse und die nationale ISIN-/WKN-Vergabestelle. In Deutschland vergibt WM Datenservice die internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN). Ist zudem eine Handelsaussetzung am regulierten Markt noch am selben Tag

vorgesehen, muss die Börse mindestens eine Stunde vor der Handelseröffnung die benötigten Informationen erhalten.

Für die weitere schnellstmögliche technische Implementierung durch Zentralverwahrer und WM Datenservice hat das Institut die Abwicklungsanordnung in ein technisch abgestimmtes Format überzuleiten und ergänzende Informationen beizufügen. Zu den Dokumenten zählen das Anweisungsschreiben, technische Richtlinien sowie eine Liste der Instrumente mit Detailinformationen.

Institut stellt wichtige Dokumente bereit

Mit dem Anweisungsschreiben beauftragt das Institut den Zentralverwahrer, den Bail-in auf Basis der Abwicklungsanordnung umzusetzen. Das Anweisungsschreiben und die Anhänge schickt die Bank direkt an den Zentralverwahrer und nachrichtlich an die ISIN-/WKN-Vergabestelle. Zwar ist die Abwicklungsanordnung rechtsverbindlich und der Bail-in durch alle beteiligten Akteure entsprechend zu implementieren, doch erfolgt erst durch das Anweisungsschreiben die notwendige Beauftragung des Zentralverwahrers durch das Institut.

Die technischen Richtlinien fassen die für die betroffenen Verbindlichkeiten anzuwendenden technischen Maßnahmen zusammen. Das Institut und die ISIN-/WKN-Vergabestelle sind dafür verantwortlich, die

technischen Richtlinien zu veröffentlichen. Dadurch sind alle Marktteilnehmer über die Auswirkungen auf die betroffenen Instrumente informiert und haben denselben Informationsstand.

In den detaillierten Listen ist für jedes Instrument aufgeführt, durch welche Maßnahmen es vom Bail-in betroffen ist und wie diese technisch umzusetzen sind. Das Format ermöglicht es dem Zentralverwahrer und der ISIN-/WKN-Vergabestelle, den Bail-in möglichst automatisiert zu implementieren.

[Auf einen Blick](#)

Institutsinterne und externe Bail-in-Implementierung

Institutsinterne Implementierung: Reduktion des Nennwerts der vom Bail-in betroffenen Verbindlichkeiten in den Institutssystemen, aber auch andere Aktivitäten (z.B. Anpassung von Zinszahlungen), um möglichst schnell eine solide Basis für die Banksteuerung zu erhalten. Der Hauptakteur ist das Institut oder seine für die betroffenen Verbindlichkeiten verantwortliche Zahlstelle.

Externe Implementierung: Löschung der alten Aktien, Reduktion des Nennwerts der vom Bail-in betroffenen und zentralverwahrten Anteile und Verbindlichkeiten und Schaffung neuer Aktien in den Systemen der Finanzmarktinfrastrukturen, insbesondere der Zentralverwahrer, der Marktinformationsdienstleister und der Börsen, um den Investoren und dem Finanzmarkt möglichst schnell Transparenz und Sicherheit zu geben.

Auf einen Blick

Fünf Schritte des Bail-in im Krisenfall

Das Institut und die Abwicklungsbehörde führen den Bail-in grundsätzlich in fünf Schritten aus:

1. Datenbereitstellung durch das Institut zur Schaffung einer Berechnungsgrundlage.
2. Berechnung des Bail-in durch die Abwicklungsbehörde.
3. Interne Auswirkungsanalysen durch das Institut.
4. Erstellung Abwicklungsanordnung durch die Abwicklungsbehörde.
5. Institutsinterne und -externe Bail-in-Implementierung.

Schritte zur externen Bail-in-Implementierung

Der Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung gliedert sich idealtypisch in zwanzig operative Schritte und dauert fünf Werktage. Die Prozessschritte fasst das Merkblatt ab Seite 18 mit den dazugehörigen Kommunikationsschnittstellen und Angaben zum Informationsaustausch zusammen.

Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung

- 1. Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung:** Die BaFin erstellt auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen die Abwicklungsanordnung. Sie veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite und leitet sie außerdem an Zentralverwahrer, Börse und ISIN-/WKN-Vergabestelle weiter. Die Abwicklungsanordnung kann eine Anordnung zur Handelsaussetzung der vom Institut emittierten Wertpapiere am regulierten Markt enthalten.

Tag 1 nach Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung

- 2. Handelsaussetzung:** Die Börse setzt den Handel, sofern angeordnet, unverzüglich nach Erhalt der Abwicklungsanordnung für die am regulierten Markt notierten Wertpapiere aus. Der Handel am regulierten Markt mit diesen Instrumenten ist alsdann nicht mehr möglich. Die Information zur Handelsaussetzung gibt die Börse an die ISIN-/WKN-Vergabestelle weiter und veröffentlicht sie außerdem auf ihrer Internetseite.
- 3. Settlementblocking:** Der Zentralverwahrer kann, sofern erforderlich, beschließen, ein

Settlementblocking für die vom Bail-in betroffenen Instrumente zu initiieren. Offene Transaktionen mit diesen Instrumenten werden dann nicht mehr abgeschlossen.

4. Handelsaussetzung in der Datenbasis und ISIN-Generierung:

Die ISIN-/WKN-Vergabestelle passt den Status der betroffenen Wertpapiere in der Datenbasis an und generiert außerdem die ISIN/WKN für die aus der Umwandlung von Verbindlichkeiten in Aktien resultierenden neuen Aktien.

- 5. Erstellung Anweisungsschreiben:** Auf Grundlage der Abwicklungsanordnung und in Absprache mit Zentralverwahrer und ISIN-/WKN-Vergabestelle erstellt das Institut die für die externe Bail-in-Implementierung von den Finanzmarktinfrastrukturen benötigten Dokumente und leitet sie an diese weiter.

Tag 2 nach Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung

- 6. Anpassung Datenbasis:** Basierend auf den von der Abwicklungsbehörde und dem Institut erhaltenen Informationen passt die ISIN-/WKN-Vergabestelle die Datenbasis für die vom Bail-in betroffenen Wertpapiere an. Die angepassten Daten leitet die ISIN-/WKN-Vergabestelle insbesondere an Zentralverwahrer und Börse weiter.
- 7. Vorbereitung technische Implementierung:** Auf Basis der bereitgestellten Datenbasis werden die Systeme des Zentralverwahrers vorbereitet.
- 8. Mitteilung über die Merkmale neuer Aktien:** Für die Ausgabe neuer Aktien erstellt die BaFin eine kurze Mitteilung, welche die Börse über die Merkmale der neu einzuführenden Aktien informiert (z.B. ISIN, Art und Gattung).

- 9. Notierung neuer Aktien:** Aufbauend auf der Mitteilung der BaFin setzt die Börse die Notierung der neuen Aktien in den Handelssystemen auf und bereitet somit die Einführung dieser zum Handel vor.

- 10. Erstellung Globalurkunde:** Obgleich die neuen Aktien rechtlich entstanden sind, bedarf

Auf einen Blick

Adressatenkreis des Merkblatts

Das Merkblatt richtet sich grundsätzlich an alle Institute, die in den Zuständigkeitsbereich der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) fallen, und – im Rahmen der nationalen Implementierung des Bail-in – auch an solche, die unter die direkte Verantwortung des Ausschusses für Einheitliche Abwicklung SRB fallen. Ob das Merkblatt für ein Institut Relevanz besitzt, hängt davon ab, ob die Abwicklungsstrategie einen Bail-in vorsieht.

es für die technische Generierung der Aktien beim Zentralverwahrer einer Globalurkunde. Für die Erstellung der Globalurkunde ist das Institut zuständig.

Tage 3 bis 4 nach Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung

11. Technische Implementierung:

Der Zentralverwahrer implementiert den Bail-in durch vordefinierte technische Szenarien in seinen Systemen. Die Löschung alter Aktien, die Nennwertreduktion betroffener Wertpapiere und die technische Generierung neuer Aktien werden so technisch abgebildet.

Tag 5 nach Veröffentlichung der Abwicklungsanordnung

12. Depotbanken:

Im Anschluss an die technische Implementierung verbucht der Zentralverwahrer den Bail-in in den Depots sei-

ner Kunden (Depotbanken der betroffenen Gläubiger und Anteilsinhaber).

13. Umwandlung von nicht zentralverwahrten Instrumenten:

Da der Zentralverwahrer zu diesen Instrumenten (z.B. Schuldscheindarlehen) keine Halter-Informationen in den eigenen Systemen vorhält, können die aus der Umwandlung resultierenden neuen Aktien nicht direkt in die entsprechenden Depots gebucht werden. Die Aktien werden stattdessen auf ein Vermittlungskonto gebucht, das entweder durch das Institut selbst oder durch einen Verwalter geführt wird. Der Verwalter hat den Auftrag, die aus der Umwandlung der betroffenen Instrumente resultierenden neuen Aktien gemäß einer durch das Institut zu erstellenden Liste mit den Depotdetails der betroffenen Halter zu buchen.

14. Verbuchung durch Depotbanken I: Ausgelöst durch die Verbuchung des Bail-in durch den Zentralverwahrer in den Depots seiner Teilnehmer (Depotbanken) verbuchen die Depotbanken den Bail-in nun ihrerseits in den Depots ihrer Kunden (d.h. der betroffenen Anteilsinhaber und Gläubiger).

15. Liste mit Depotdetails: Das Institut gibt die Liste der Halter betroffener Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen an den Verwalter

Auf einen Blick

Schritte bis zur Veröffentlichung der Endfassung

- Öffentliche Konsultation bis zum 11. Juni 2019
- Konsultations-Arbeitstreffen mit den Bankenverbänden und Instituten am 15. August 2019 und im Anschluss Anpassung des Merkblatts
- Veröffentlichung des finalisierten Merkblatts voraussichtlich im September 2019

des Vermittlungskontos weiter (der Schritt entfällt, sofern das Institut das Vermittlungskonto selbst verwaltet).

16. Verteilung neuer Aktien des Vermittlungskontos:

Darauf aufbauend veranlasst der Verwalter des Vermittlungskontos die Verteilung der neuen Aktien auf die Depots der betroffenen Halter von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen.

17. Verbuchung durch Depotbanken II:

Die Depotbanken der betroffenen Halter von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen unterrichten ihre Kunden über den Bail-in und verbuchen die neuen Aktien in deren Depots.

18. Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels:

Sollte zuvor eine Handelsaussetzung angeordnet worden sein, erfolgt durch die Abwicklungsbehörde eine gesonderte Anordnung zur Wiederaufnahme des Handels.

19. Wiederaufnahme des Handels: Basierend darauf nimmt die Börse den Handel der zuvor von der Handelsaussetzung betroffenen Instrumente wieder auf. Gleichzeitig wird der Notierungsprozess für die neuen Aktien aufgenommen, sodass diese an der Börse gehandelt werden können.

20. Teilrechtsregulierung: Sofern bei der Umwandlung Bruchstückaktien entstehen, kann für diese eine Teilrechtsregulierung durchgeführt werden. Die Teilrechtsregulierung dient der Minimierung der Anzahl von Teilrechten durch die Zuordnung passender Kauf- und Verkaufsaufträge der neuen Anteilsinhaber.

Verhältnismäßiger Ansatz des Merkblatts

Obwohl das Basisszenario nicht die volle Bandbreite aller möglichen Fallkonstellationen umfasst, beschreibt es

dennoch den Ausgangspunkt für die externe Bail-in-Implementierung und schafft somit eine einheitliche Basis für alle Institute, die den entsprechenden Finanzmarktinfrastrukturen und Marktteilnehmern vertraut ist.

Grundsätzlich folgen das Merkblatt und die übergeordneten MaBail-in einem verhältnismäßigen Ansatz: Das Grundgerüst wird einheitlich und zentral für alle Institute bereitgestellt, muss aber um weitere Aspekte institutspezifisch detailliert und ergänzt werden, sofern hierzu eine Notwendigkeit besteht. ■

Autoren

Antonia Fiedler

Dr. Johannes Schneider

Tobias Thöne

BaFin-Referat Abwicklungsinstrumente

Linkempfehlungen zum Thema

Weitere Informationen zum Bail-in finden

Sie unter:

Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung

Rundschreiben MaBail-in

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Bankenunion rechtens

Bundesverfassungsgericht bestätigt SSM und SRM
und damit auch die Rolle der BaFin



Die Verfassungsrichter in Karlsruhe haben am 30. Juli die Verfassungsbeschwerden gegen die rechtlichen Grundlagen der Bankenunion zurückgewiesen.

BaFin-Präsident Felix Hufeld begrüßt das höchstgerichtliche Urteil zur Rechtmäßigkeit der Bankenunion: „Ich freue mich sehr über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Sie bestätigt die Bankenunion hinsichtlich der Aufsicht und der Abwicklung aus Sicht des Grundgesetzes, hebt zugleich aber die originären Kompetenzen der nationalen Aufsichtsbehörden hervor“, führt er aus.

Das Bundesverfassungsgericht kam am 30. Juli zu dem Schluss, die Verfassungsbeschwerden gegen die Rechtsgrundlagen des Europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) zurückzuweisen. Die SRM- und SSM-Verordnung sowie das Bundesgesetz

(SSM-VO-Gesetz) müssten jedoch strikt ausgelegt werden, schränkte das Gericht ein.

In seinen Ausführungen betont das Bundesverfassungsgericht, dass die SSM-Verordnung der Europäischen Zentralbank die Aufsicht über Kreditinstitute in der Eurozone nicht vollständig übertragen habe. Für alle Kreditinstitute in der Eurozone nehme die EZB nur bestimmte Aufgaben wahr. Hiervon abgesehen beaufsichtige sie grundsätzlich nur die bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs).

Es bleibt abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner künftigen Rechtsprechung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagieren wird – ins-

besondere im Anschluss an sein Urteil vom 8. Mai 2019 (Az. C 450/17 P). Darin hatte der EuGH die Auffassung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) bestätigt, wonach die EZB die ausschließliche Aufsicht über alle bedeutenden Institute habe. Für Aufgaben nach Artikel 4 Absatz 1 SSM-VO sei ihr eine ausschließliche Zuständigkeit übertragen worden. Deren dezentralisierte Ausübung gegenüber weniger bedeutenden Kreditinstituten gestatte die EZB den nationalen Behörden im Rahmen des SSM und unter Aufsicht der EZB. In dem EuGH-Fall ging es im Kern um die Frage, unter welchen besonderen Voraussetzungen eine zahlenmäßig an sich große Bank ausnahmsweise als weniger bedeutend einzustufen ist, um unter nationaler Aufsicht zu verbleiben.

Originäre Aufgaben der nationalen Bankenaufseher

Die Karlsruher Richter konnten zwar insoweit einen Konflikt mit ihren Luxemburger Kollegen vermeiden, indem sie deren allgemeine Aussagen zur Zuständigkeitsverteilung im SSM als nicht entscheidungserheblich ansahen.

Das Bundesverfassungsgericht hält nun aber ausdrücklich fest, dass es sich bei den Zuständigkeiten der nationalen Aufsichtsbehörden um originäre Aufgaben handle und die EZB sie nicht erst habe ermächtigen müssen.

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind laut Bundesverfassungsgericht für die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) zuständig und werden außerdem „in allen nicht von der SSM-Verordnung erfassten Bereichen der Bankenaufsicht“ tätig. Hufeld hatte im November 2018 bei einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht schon deutlich gemacht, dass selbst bei der direkten Aufsicht über signifikante Institute bestimmte Aufsichtsfelder wie etwa die Geldwäscheprevention sowie Clearing- und Prospektpflichten den nationalen Behörden zugeordnet bleiben. Zudem beaufsichtige die BaFin Geschäfte von SIs, wenn die Rechtsgrundlage rein national sei. Keine Grundlage im EU-Recht haben demnach zum Beispiel Pfandbriefe und das Bausparkassengeschäft.

Der SSM, das heißt das Zusammenwirken von EZB und nationalen Behörden wie der BaFin, agiert unabhängig. Dennoch verfügt der SSM laut Bundesverfassungsgericht in seiner Gesamtheit durch organisatorisch-personelle und sachlich-inhaltliche Vorkehrungen über eine hinreichende demokratische Legitimation.

Rolle von SRB und BaFin im SRM

Auch mit dem SRM kann es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in dieser Form weitergehen. Er besteht

unter anderem aus den Nationalen Abwicklungsbehörden wie der BaFin und dem Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB), der einen Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Funds – SRF) verwaltet. Der Fonds unterstützt den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus, seine Höhe beträgt derzeit 33 Milliarden Euro (siehe Meldung „Bankenabwicklung“, Seite 27). Das SRB setzt sich aus einer Vorsitzenden (Dr. Elke König), vier weiteren Vollzeitmitgliedern und einem Vertreter pro Mitgliedsstaat zusammen. Für die BaFin ist dies Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor Abwicklung.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war es zulässig, durch die SRM-Verordnung das SRB zu errichten und mit seinen heutigen Kompetenzen auszustatten, sofern die Grenzen dieser Aufgaben und Befugnisse strikt beachtet werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind SRB und BaFin nach der SRM-Verordnung unabhängig. Auch das ist laut Bundesverfassungsgericht rechtens: „Das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des bei der Aufgabenwahrnehmung unabhängig handelnden Ausschusses, die ihm auferlegten Rechenschaftspflichten und die Unterwerfung unter eine umfassende verwaltungsinterne wie gerichtliche Kontrolle stellen eine hinreichende demokratische Steuerbarkeit sicher.“ Soweit die SRM-Verordnung die nationalen Abwicklungsbehörden für unabhängig erkläre, werde dies durch Transparenzanforderungen, Berichts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den nationalen Parlamenten sowie gerichtliche Kontrolle kompensiert.

Zudem beeinträchtigt die Bankenabgabe die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages nicht. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass die Bankenabgabe nicht auf der SRM-Verordnung, sondern auf dem Deutschen Restrukturierungsgesetz beruhe. Die Übertragung ihres Aufkommens auf den SRF regle ein zwischenstaatliches Übereinkommen. ■

Linkempfehlungen zum Thema

Weitere Informationen zur Bankenunion finden Sie unter:

SSM-Verordnung

SRM-Verordnung

Deutsches Restrukturierungsgesetz

Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht

Urteil vom 30. Juli 2019

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Einstellung unerlaubter Geschäfte

Next Capital Market Limited/Coinstrader: BaFin ordnet Einstellung der grenzüberschreitenden Anlageberatung an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 11. Juli 2019 gegenüber der Next Capital Market Limited, Tortola, Britische Jungferninseln, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Anlageberatung angeordnet.

Das Unternehmen kontaktiert deutsche Verbraucher und assistiert ihnen bei Bitcoinkäufen und bei Geschäften, die auf der unternehmenseigenen Plattform www.coinstrader.com betrieben werden. Es berät seine Kunden zu unterschiedlichen Finanzinstrumenten wie Kryptowährungen und finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD).

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Anlageberatung. Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht.

Vor den Geschäften im Zusammenhang mit der Plattform Coinstrader hat die BaFin bereits im Mai 2019 gewarnt. ■

Orion Consulting Ltd./Kapitalwiss: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Juli 2019 gegenüber der Orion Consulting Ltd., Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen kontaktiert deutsche Verbraucher und bietet ihnen auf seiner Handelsplattform www.kapitalwiss.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) auf Währungspaare, Rohstoffe oder Aktien an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel. Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht.

Vor den Geschäften im Zusammenhang mit der Plattform Kapitalwiss hat die BaFin bereits im April 2019 gewarnt. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Centegic GmbH: BaFin ordnet Einstellung von Zahlungsdiensten an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. Juni 2019 gegenüber der Centegic GmbH, Berlin, die sofortige Einstellung des von ihr unerlaubt betriebenen Finanztransfergeschäfts angeordnet.

Die Centegic GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften, die überwiegend im Ausland ansässig sind, weiter. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform [www.hybridreserve.com](#) Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■



Plattform Aspen Holding: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Next Trade Ltd., Vanuatu, mit Bescheid vom 30. Juli 2019 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf den von ihm betriebenen Handelsplattformen [www.aspenholding.com](#) und [www.olympusmarkets.com](#) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt.

Die zeitweise als Betreiberin der Plattform angegebene TLC Consulting Ltd, Majuro, Marshallinseln, hat ebenfalls keine Erlaubnis der BaFin.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität.

Vor der Plattform [Olympus Markets](#) hat die BaFin bereits gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer [Webseite](#) weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Eichmann & Lorenz Consulting B.V.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung der Finanzportfolioverwaltung an

Die BaFin hat der Eichmann & Lorenz Consulting B.V., Amsterdam, Niederlande, mit Bescheid vom 11. Juli 2019 aufgegeben, die Finanzportfolioverwaltung sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Auf der Internetseite [www.eichundlor.com](#) gibt das Unternehmen an, der größte bankenunabhängige Vermögensverwalter in Großbritannien zu sein. Es wirbt mit der Entgegennahme von Kundengeldern, um sie in

Finanzinstrumenten nach „Multi-Asset-Ansatz“ anzulegen und zu verwalten.

Das Unternehmen erbringt die Finanzportfolioverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Es bedient sich dabei der Inhalte einer Internetseite eines lizenzierten Instituts und erweckt hierdurch den Eindruck eines ernsthaften und seriösen Anbieters. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Unternehmensberatung SISO GmbH ist kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der Unternehmensberatung SISO GmbH keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Unternehmensberatung SISO GmbH, die unter ihrer im Handelsregister eingetragenen Anschrift in Furth im Wald nicht zu erreichen ist, warb auf ihrer Homepage (<https://siso-consulting.com>) Mitarbeiter als „Treuhand Assistenten“ an. Diese „Treuhand Assistenten“ sollten Bankkonten und Konten auf Handelsplattformen für Kryptowährungen auf ihren eigenen Namen eröffnen, um auf diesen Konten Gelder von vorgeblichen Kunden der Unternehmensberatung SISO GmbH anzunehmen und auf Anweisung an Dritte weiterzuleiten.

Die „Treuhand Assistenten“ tragen das Risiko, dass die auf ihre Konten überwiesenen Gelder aus kriminellen, insbesondere betrügerischen Handlungen stammen. ■

Joyner Group e.K. aus Zell im Wiesental ist kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der Joyner Group e.K., Zell im Wiesental, keine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht.

Die Joyner Group e.K., die nicht im Handelsregister eingetragen ist, wirbt auf ihrer Homepage unter <https://joyner-group.de> Mitarbeiter als „Treuhand Assistenten“ an. Diese „Treuhand Assistenten“ sollen

als „Treuhänder“ Gelder von vorgeblichen Kunden der Joyner Group e.K. annehmen und auf Anweisung an andere Dritte weiterleiten.

Die „Treuhand Assistenten“ tragen das Risiko, dass die auf ihre Konten überwiesenen Gelder aus kriminellen, insbesondere betrügerischen Handlungen stammen.

Die BaFin verweist in diesem Zusammenhang erneut auf ihre Warnung vom November 2011 vor der Tätigkeit als „Finanzagent“. Bei der Annahme des vermeintlich lukrativen Jobangebots als „Finanzagent“ drohen empfindliche zivil- und strafrechtliche Folgen. Die Tätigkeit als „Finanzagent“ kann daneben von der BaFin verwaltungsrechtlich verfolgt werden. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

EuroWealth OÜ: weitere Plattformen auch ohne Erlaubnis

Die BaFin verweist erneut auf ihre Einstellungsanordnung gegenüber der EuroWealth OÜ aus Tallinn vom 8. Januar 2019.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass das Unternehmen für den Betrieb weiterer Plattformen verantwortlich ist. Unter anderem handelt es sich um www.globalfxm.com und www.alphacapital.fm.

Auch für diese Plattformen hat EuroWealth OÜ keine Erlaubnis der BaFin nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG). ■



© Foto: stock.adobe.com – pixelrobot

POSTAL BANK kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der POSTAL BANK keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die POSTAL BANK fordert Kunden der Cash Express Solution per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen an Dritte auf, die aufgrund genehmigter Kreditanträge vor der Ausreichung der beantragten Darlehen als Gebühren für die Aktivierung von Guthaben berechnet würden.

Die POSTAL BANK gibt ihren Unternehmenssitz nicht an. Das Unternehmen verwendet im E-Mail-Verkehr die Bezeichnung La.banque-postale.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie etablierte Institute wählen, um bei potenziellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die POSTAL BANK suggeriert mit der von ihr verwendeten Firmierung und in ihrer E-Mail-Adresse eine Verbindung zur beaufsichtigten La Banque postale, Paris, Frankreich. Eine solche Verbindung besteht nicht. ■

Untersagung

Sky Hub Limited/www.4xincome.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an

Die Sky Hub Limited ist Betreiberin der Handelsplattform www.4xincome.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Devisen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Sky Hub Limited das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 18. Juli 2019 hat die BaFin der Sky Hub Limited diese Art von Geschäften in Deutschland untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch: selinusinvestment.com und selico.in

Die BaFin weist darauf hin, dass die Betreiber der Internetseiten selinusinvestment.com und selico.in in keinem Zusammenhang mit den lizenzierten Gesellschaften Selinus Capital GmbH und Selinus Capital Advisors GmbH, beide Frankfurt am Main, stehen.

Die Betreiber bewerben den Vertrieb von Finanzprodukten und nehmen dabei missbräuchlich Bezug zu den in Frankfurt am Main ansässigen Gesellschaften. ■





Depotübertragung – Routinevorgang mit Tücken

Wer sein Geld in Wertpapiere investiert, benötigt ein Wertpapierdepot. Da die Konditionen der Anbieter sehr unterschiedlich sind, kann es gute Gründe für einen Depotwechsel und die Übertragung der Wertpapiere in ein neues Depot geben.

Bei der Suche nach einem passenden Depot können Anlegerinnen und Anleger heute aus einer Vielzahl von Anbietern wählen und sich beispielsweise über Ver-

gleichsportale und Online-Tools über deren Konditionen informieren. Die wesentlichen Auswahlkriterien dürften dabei meist der Kundenservice des Depotanbieters, die

Depotführungs- und Orderkosten und die angebotenen Handelsmöglichkeiten und Marktzugänge sein. Anleger, die besonders aktiv Wertpapiere kaufen und verkaufen, können zum Beispiel mit einer Flatrate Transaktionskosten sparen. Anleger sollten sich bei der Entscheidung für ein Depot aber auch von der Frage leiten lassen, welche Produkte sie an welchen Handelsplätzen handeln möchten. Denn nicht alle Anbieter bieten beispielsweise den Handel an ausländischen Börsen an. Auch ein außerbörslicher Handel oder ein Handel von Zertifikaten und börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) ist nicht überall selbstverständlich. Wer zu einem anderen Depotanbieter wechseln möchte, sollte sich also vorher kundig machen.

Ebenfalls beachtenswert ist der Zeitpunkt für einen Depotwechsel. Denn der Anleger hat auf seine im Transfer befindlichen Wertpapiere keinen Zugriff, sodass deren Verkauf in dieser Zeit nicht möglich ist. Er kann in dieser Phase zum Beispiel nicht auf einen Kurssturz reagieren oder Gewinne realisieren. Daher sollte die Übertragung kritischer Papiere möglichst in ruhigen Börsenzeiten durchgeführt werden.

Der Weg zum Depotübertrag

Damit ein Depotübertrag stattfinden kann, müssen sowohl das alte als auch das neue Depot aktiv sein. Der erste Schritt nach der sorgfältigen Prüfung der Anforderungen an das neue Wertpapierdepot ist daher die

Depoteröffnung beim neuen Anbieter. Der Kunde muss hierzu einen Eröffnungsantrag stellen, was auf Papier oder meist auch über ein Online-Formular möglich ist. Der Eröffnungsantrag sollte leicht verständlich und übersichtlich aufgebaut sein. Der Depotanbieter hat zudem verschiedene rechtliche Anforderungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die eindeutige Identifizierung des neuen Kunden. Sind diese Schritte abgeschlossen, kann das neue Depot eröffnet werden.

Sofern der Kunde die Übertragung seiner Wertpapiere nicht gleich bei der Depoteröffnung beauftragt hat, kann er dies nun gegenüber der empfangenden oder auch der abgebenden Bank machen. Die Banken stimmen in der Regel untereinander die Übertragung der Wertpapiere auf das neue Depot ab. Sobald der Vorgang abgeschlossen ist, stehen die Wertpapiere im neuen Depot bereit.

Der Anleger sollte aber auch beachten, dass er, sofern er das alte Depot nicht mehr nutzen möchte, dessen Löschung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist beauftragen muss, um nicht unnötig Depotführungsgebühren zu zahlen. Der Depotübertrag als solcher ist hingegen kostenfrei. Denn ein Depotanbieter kommt bei der Übertragung von Wertpapieren lediglich seiner gesetzlichen Pflicht zur Herausgabe der Papiere nach, weshalb er keine Gebühren für diesen Schritt berechnen darf. Tatsächlich angefallene Fremdgebühren, wie zum Beispiel Gebühren einer ausländischen Lagerstelle, dürfen

Auf einen Blick

Was Sie als Kundin oder Kunde machen können

Um einen reibungsfreien Depotübertrag zu gewährleisten, sollten Sie:

- Besonderheiten beachten! Prüfen Sie, ob sich Ihre Wertpapiere auf den neuen Depotanbieter übertragen lassen. Positionen, die beim neuen Depotanbieter nicht handelbar sind, oder Bruchstücke von Wertpapieren können oft nicht übertragen werden.
- Haben Sie Ihre Weisung vollständig und unmissverständlich erteilt? Prüfen Sie die Angaben in Ihrem Auftrag zum Depotübertrag. Nutzen Sie Mustervorlagen oder Online-Tools.
- Fragen Sie nach! Geben Sie den beteiligten Parteien Zeit zur Bearbeitung des Depotübertrags. Sollten Sie nach drei bis vier Wochen noch keine Nachricht erhalten haben, fragen Sie bei den Depotanbietern nach. Bleiben Nachfragen erfolglos oder weisen Aussagen von Instituten auf systemische Mängel hin, informieren Sie die BaFin.
- Prüfen Sie Ihre Positionen. Nach erfolgtem Depotübertrag sollten Sie den korrekten Ausweis Ihrer Wertpapierbestände prüfen. Vergewissern Sie sich auch, dass die Anschaffungsdaten korrekt übermittelt wurden. Diese werden bei einer späteren Besteuerung benötigt. Bei Depotüberträgen aus dem Ausland müssen Sie die Anschaffungsdaten möglicherweise durch das abgebende Institut bescheinigen lassen.

allerdings an den Anleger weitergereicht werden. Hierüber sollte auch das Preis- und Leistungsverzeichnis des abgebenden Anbieters Aufschluss geben (siehe Infokasten „Was Sie als Kundin oder Kunde machen können“).

Beschwerden über Bearbeitungsdauer

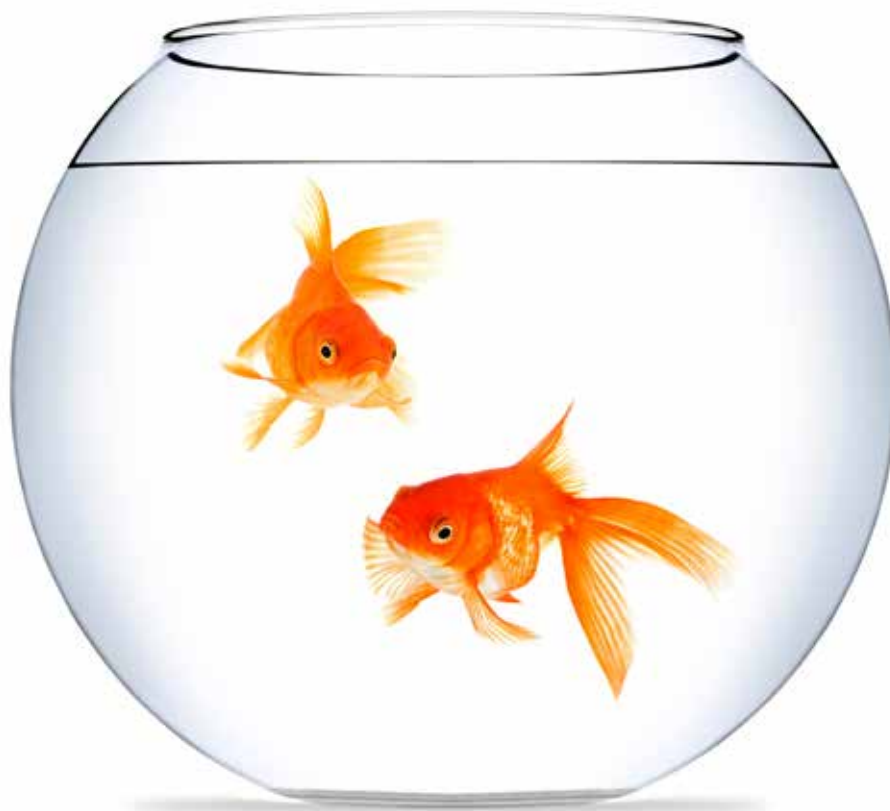
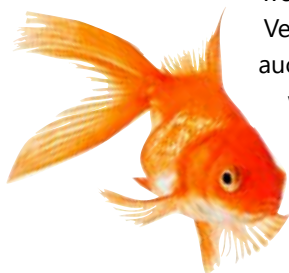
Viele Beschwerden, die die BaFin im Wertpapierbereich erreichen, beziehen sich auf den Depotübertrag, insbesondere auf dessen Dauer. Doch trotz der fortschrittenen Digitalisierung von Finanztransaktionen ist eine Übertragung der Wertpapiere auf Knopfdruck oft nicht möglich. Ein Depotübertrag kann durchaus mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Dabei hängt die Bearbeitungsdauer nicht alleine von dem Institut ab, das die Papiere überträgt, sondern auch von der Mitwirkung des Empfängerinstituts und der Lagerstellen der Wertpapiere. Mitunter sind noch weitere Stellen in den Übertragungsprozess eingebunden. Selbst heute werden Depotüberträge teilweise noch von Hand bearbeitet.

Da sich die Wertpapiere eines Kunden nicht alle zwingend in einer Lagerstelle

befinden, sondern unter Umständen auch in ausländischen Lagerstellen, sind auch die Lieferwege sehr unterschiedlich. Die Bearbeitung der Wertpapierlieferung erfolgt daher in Abhängigkeit der für die jeweilige Lagerstelle gültigen Marktusancen und den für das Wertpapier geltenden Abwicklungsmodalitäten. Zur Übertragung der im Ausland verwahrten Wertpapiere sind in der Regel sowohl die gleichlautenden Weisungen des übertragenden als auch des abgebenden Instituts an die ausländische Lagerstelle nötig. Daher muss der Anleger bei der Übertragung von ausländischen Wertpapieren meist mit einer längeren Bearbeitungsdauer rechnen.

Was kann die BaFin tun?

Die Grundlage des Depotgeschäfts ist der Depotvertrag zwischen dem Anleger und seinem Verwahrer. Hierbei handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag, der durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken sowie weitere Sonderbedingungen ergänzt wird. Neben der Verwahrfunktion regeln diese Vertragsbedingungen auch die Verwaltungsdienstleistungen, die der Verwahrer für den Anleger erbringt, sowie die Informationspflichten gegenüber dem Kunden. Mit dem



Depotgesetz (DepotG) besteht in Deutschland außerdem eine sondergesetzliche Regelung zur Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren. In erster Linie soll das DepotG rechtliche und wirtschaftliche Risiken zu Gunsten des Depotkunden ausschalten und für klare Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Wertpapiere sorgen. Verschiedene Regelungen des DepotG haben aber auch Bedeutung für die Frage, inwieweit der Depotanbieter die von der BaFin überwachten aufsichtsrechtlichen Verhaltenspflichten einhält. Zwar ist der Depotübertrag nicht im Einzelnen aufsichtsrechtlich normiert, so gibt es beispielsweise keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben, in welchem Zeitraum ein Depotübertrag abgeschlossen sein sollte, allerdings betrifft die allgemeine Verhaltensregel des § 63 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auch die Anforderungen an das Depotgeschäft. Der Depotanbieter hat demnach das Depotgeschäft ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen. Diese Verpflichtung trifft auch auf die Bearbeitung eines Auftrages zum Depotübertrag zu. Beschwerden von Anlegern, die Anhaltspunkte dazu geben, dass ein Depotanbieter aufgrund von organisatorischen Mängeln Depotüberträge nur unzureichend bearbeitet, nimmt die BaFin daher

zum Anlass zu überprüfen, ob sich dieser gegenüber seinen Kunden korrekt verhält oder ob Schwachstellen in der Organisation des Anbieters bestehen. Sollten hierbei tatsächlich Mängel festzustellen sein, wird die BaFin entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Missstände schnell abzustellen. ■

Autorin

Melanie Becker

BaFin-Referat für operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privatbanken

Linkempfehlungen zum Thema

Weitere Informationen zum Depotübertrag finden Sie unter:

Depotgesetz (DepotG)

Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Basel III

**BaFin befürwortet Eins-zu-eins-Umsetzung
und sieht deutsche Banken auf gutem Weg**

Die BaFin spricht sich für eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Basel-III-Finalisierungspakets aus dem Jahr 2017 aus (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). „Basel III ist als Gesamtwerk ein Meilenstein für die Finanzstabilität und faire Wettbewerbsbedingungen weltweit, wirkt aber vor allem dann, wenn es vollständig und global einheitlich umgesetzt wird“, sagt BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler. Aufgrund der Besonderheit in der EU, das Rahmenwerk auf alle Kreditinstitute anzuwenden, sei jedoch der Proportionalitätsgedanke immens wichtig. Über Details müsse nun auf europäischer Ebene verhandelt werden.

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hatte der EU-Kommission am 5. August zur ausstehenden Implementierung der jüngsten Baseler Reformen einen [Rat](#) (Advice) gegeben. Darin hatte sich die EBA zwar für eine volle Umsetzung des Regelwerks Basel III ausgesprochen. Sie hatte allerdings prognostiziert, dass dadurch im Extremfall die Mindestkapitalanforderungen an Kreditinstitute in der Europäischen Union durchschnittlich um 24,4 Prozent steigen könnten. Das entspräche einem Kapitalmehrbedarf von 135,1 Milliarden Euro. Die EBA hatte das Eigenkapital von 189 Instituten analysiert.

Die EBA habe sehr konservativ gerechnet, führt Röseler aus. Die Eigenkapitalanforderungen dürften daher deutlich moderater steigen als vorhergesagt. Die deutschen Kreditinstitute sind nach Ansicht der BaFin alles in allem gut gerüstet: „Die steigenden Eigenkapitalanforderungen werden für sie eine lösbare Aufgabe sein – auch dank der geplanten Implementierungsfristen, insbesondere für den größten Kapitaltreiber, den Output Floor“, erläutert Röseler. Die meisten deutschen Banken erfüllten die künftigen Anforderungen sogar heute schon.

Die BaFin wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Europäischen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) mit den beteiligten Kreditinstituten und Verbänden über die Ergebnisse der EBA diskutieren und die Umstellung auf die veränderten Eigenkapitalanforderungen begleiten. ■



© Foto: stock.adobe.com – Nomad_Soul + BillionPhotos.com

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende September 2019

29. Aug.	ESRB ATC, Vilnius (Litauen)
30. Aug.	EZB SSM FSC, Vilnius (Litauen)
9. Sep.	EIOPA MB, Frankfurt am Main
10. Sep.	EBA MB, Paris
19. Sep.	EBA BoS, Paris
24./25. Sep.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main
26. Sep.	ESRB GB, Frankfurt am Main
26./27. Sep.	4. Jahreskonferenz des ESRB, Frankfurt am Main
30. Sep.	AFS-Sitzung, Berlin

staaten zu bewerten. Insbesondere bei der LCR ist dies aufgrund zahlreicher Ermessensspielräume und Genehmigungsvorbehalte für die nationalen Aufsichtsbehörden gerechtfertigt und von der deutschen Aufsicht auch ausdrücklich erwünscht, um gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) sicherzustellen. ■

IFRS-9- Wertberichtigungsmodelle

Projektplan der EBA für einen jährlichen Quervergleich

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA will weiter untersuchen, wie der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 9 umgesetzt worden ist, und hat dazu am 23. Juli 2019 einen Projektplan veröffentlicht. Daraus geht hervor, was sie kurz- und mittelfristig unternehmen wird. Die EBA verfolgt das Ziel, zu einer qualitativ hochwertigen und konsistenten Umsetzung des IFRS 9 beizutragen. Zudem wird sie sich mit den Wechselwirkungen zum Aufsichtsrecht befassen.

Vor allem die IFRS-9-Wertberichtigungsmodelle will die EBA untersuchen (Benchmarking). Dazu findet gerade ein Testlauf mit 51 Kreditinstituten statt. Der IFRS-9-Quervergleich soll in den jährlichen aufsichtlichen Vergleich der internen Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 78 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) integriert werden.

Ende des Jahres 2018 hatte die EBA bereits eine Auswirkungsstudie über die Einführung des IFRS 9 veröffentlicht (siehe BaFinJournal Januar 2019). ■

Liquidität

EBA-Bericht erfasst EU-weite Implementierung der LCR-Regulierung

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA brauchen bei den Regulierungsvorschriften zur Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) weitere Orientierungshilfe, damit sie nationale Wahlrechte einheitlich implementieren können und es nicht zur Arbitrage innerhalb der EU kommt. Zu diesem Ergebnis kommt die EBA in einem Bericht, der zu diesem Zweck auch Orientierungshilfen beispielsweise für operative Einlagen und von Abflüssen ausgeschlossene Einlagen von Privatkunden sowie für Meldungen über zusätzliche Liquiditätsabflüsse enthält.

Die Feststellungen der EBA basieren auf den LCR-Daten vom Dezember 2016, die 190 Kreditinstitute, auf die rund 75 Prozent der Gesamtkтива in der EU entfallen, gemeldet haben. Nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin ergänzten die quantitativen Informationen durch qualitatives Feedback.

Die EBA hat das Mandat, die Implementierung von Regulierungsvorschriften in den einzelnen Mitglieds-



Bankenabwicklung

Einheitlicher Abwicklungsfonds erreicht Größe von 33 Milliarden Euro

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss SRB hat am 17. Juli bekannt gegeben, dass der Einheitliche Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) mit der Bankenabgabe 2019 auf nun knapp 33 Milliarden Euro angewachsen ist. Die SRF-Zielausstattung beträgt grundsätzlich ein Prozent der im Jahr 2023 gedeckten Einlagen aller 19 teilnehmenden Mitgliedstaaten, was rund 60 Milliarden Euro entspricht.

Der von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen finanzierte SRF wird seit 2016 aufgebaut und dient dazu, dass Kosten, die beim Ausfall eines Instituts entstehen, nicht zu einem Rückgriff auf den Steuerzahler oder zu einer Beeinträchtigung der Realwirtschaft führen.

Als Nationale Abwicklungsbehörde erhebt die BaFin in Deutschland sowohl die nationale Bankenabgabe als auch die europäische Bankenabgabe, die in den SRF fließt. Zuständig ist das Referat AG 5. ■

Fintechs

Entscheidend für EU-Zulassung ist laut ESMA die Finanztätigkeit und nicht die Technologie

Nationale Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) unterscheiden typischerweise nicht zwischen Fintech und traditionellem Geschäftsmodell, wenn sie einen Geschäftsbetrieb genehmigen oder eine Tätigkeit lizenzieren. Das geht aus einem Bericht über den Sachstand der EU-weiten Lizenzierungsregelungen für Fintech-Unternehmen hervor, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA am 12. Juli veröffentlicht hat. Zugelassen wird demnach stets eine Finanztätigkeit und nicht die jeweilige Technologie. Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass innovative Geschäftsmodelle innerhalb des bestehenden EU-Rechts funktionieren können.

Zur Umsetzung des Fintech-Aktionsplans (siehe BaFinJournal April 2019) der Europäischen Kommission hat sich die ESMA mit zwei Umfragen an die NCAs gewendet. Gefragt hat sie dabei auch nach potenziellen Lücken und Problemen im bestehenden EU-Rechtsrahmen. Darüber hinaus ging es um die Konzepte der Verhältnismäßigkeit und Flexibilität bei der Lizenzierung von Fintech-Unternehmen. ■

Solvency-II-Review

EIOPA konsultiert ersten Teil des Berichtswesens

Die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA konsultiert seit dem 12. Juli den ersten Teil des Berichtswesens unter dem europäischen Aufsichtsregime Solvency II. Die Überprüfung zielt unter anderem darauf ab, die quantitative Berichterstattung und den Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) zu verbessern (siehe BaFinJournal September 2018). Außerdem gehört es zu den zentralen Anliegen von EIOPA, den Proportionalitätsgedanken stärker zu berücksichtigen. Dazu sollen Schwellenwerte dienen. Künftig sollen quantitative Meldepflichten für Unternehmen entfallen, die den risikobasierten Schwellenwert für Meldebögen unterschreiten, die als nicht zentral eingestuft werden. Dadurch sollen mehr Unternehmen von Erleichterungen profitieren und diese einfacher anwendbar und für Unternehmen vorhersehbarer werden.

In den SFCR möchte EIOPA einen knappen, einfach formulierten, auf die Informationsbedürfnisse der Versicherungsnehmer ausgerichteten Abschnitt einfügen. Zudem soll der Bericht maschinenlesbar und noch besser vergleichbar werden.

Die Konsultation des ersten Teils läuft noch bis zum 18. Oktober 2019. Der zweite Teil folgt zusammen mit der Konsultation aller übrigen Solvency II-Themen ab Anfang November. ■

Stresstests im Versicherungssektor

EIOPA stellt Methodik für künftige Stresstests im Versicherungssektor zur Diskussion

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 22. Juli ein Konsultationspapier zur Ausgestaltung künftiger europaweiter Stresstests für den Versicherungssektor veröffentlicht.

EIOPA hat in den vergangenen Jahren bereits mehrere Stresstests in der Versicherungsbranche organisiert. Auf Grundlage dieser Erfahrungen werden in dem Konsultationspapier methodische Prinzipien für die Konzeption und Umsetzung künftiger EIOPA-Stresstests erörtert. Neben technischen Aspekten wie dem Design von Stressszenarien

und deren Anwendung stehen übergeordnete Ziele der europaweiten Tests im Vordergrund.

Mit der Veröffentlichung gibt EIOPA sowohl nationalen Aufsichtsbehörden als auch der gesamten Versicherungsbranche bis zum 18. Oktober die Möglichkeit zur Stellungnahme. Um möglichst konstruktive Rückmeldungen zu erhalten, enthält das Diskussionspapier explizite Fragen zu einzelnen Themengebieten. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EIOPA** Konsultation des Entwurfs eines EIOPA-Standpunkts zur Beaufsichtigung der Vorgaben zur Vergütung im Versicherungssektor (bis 30. September 2019)
- EBA** Konsultation zu Liquiditätshorizonten für den IMA (bis 4. Oktober 2019)
- ESMA** Konsultation zu Offenlegungspflichten gemäß Prospektverordnung (bis 4. Oktober 2019)
- EBA** Konsultation zu den Kriterien über die Modellierbarkeit von Risikofaktoren im IMA (bis 4. Oktober 2019)
- EBA** Konsultation zu Backtesting und Anforderungen an die Gewinn- und Verlustzuweisung (P&L-Attribution) (bis 4. Oktober 2019)

Sicherungseinrichtungen

EIOPA für europäisches Netzwerk von Versicherungsgarantiesystemen

Die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA spricht sich für ein europäisches Netzwerk aus ausreichend harmonisierten und mit angemessenen Mitteln ausgestatteten Sicherungseinrichtungen aus. Dabei soll das Proportionalitätsprinzip gelten, sodass die Mitgliedstaaten

die rechtliche Ausgestaltung und grundsätzliche Einrichtung (Set-up) ihrer IGS flexibel handhaben können.

Das geht aus dem ersten Entwurf eines Rats zur Harmonisierung der nationalen Versicherungsgarantiesysteme (Insurance Guarantee Schemes – IGS) hervor, mit dem EIOPA auf das Konsultationsersuchen (Call for Advice) der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2019 reagiert.

Versicherungsgarantiesysteme dienen dem Schutz von Versicherungsnehmern und Begünstigten beispielsweise in Insolvenzfällen. Rückmeldungen nimmt EIOPA bis zum 18. Oktober entgegen. ■

IDD-Optionen

EIOPA berichtet über Vorschriften des Allgemeininteresses

Ein aktueller Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zeigt, wo Mitgliedsstaaten von nationalen Wahlrechten zum Schutz des Allgemeininteresses (General Good Rules) Gebrauch machen, statt die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) eins zu eins umzusetzen.

Die IDD verfolgt den Ansatz einer Mindestharmonisierung und hält daher nationalen Gesetzgebern verschiedene Optionen offen, um abweichende Vorschriften zu erlassen. Die insgesamt 22 Optionen betreffen unter anderem Informationspflichten, Interessenskonflikte und Transparenz, Beratung sowie zusätzliche Anforderungen bei Versicherungsanlageprodukten (Insurance-Based Investment Products – IBIPs).

Deutschland hat zwei IDD-Optionen in Anspruch genommen und weitere vertriebsbezogene Regelungen erlassen, die dem Schutz des Allgemeininteresses dienen. Zusätzlich zur IDD gelten etwa das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot sowie das Durchleitungsgebot nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Nähere Informationen hierzu hat die BaFin am 3. Juli 2019 veröffentlicht.

EIOPA ist durch Artikel 11 Absatz 5 IDD beauftragt, die von den Mitgliedstaaten im Zuge der IDD-Umsetzung erlassenen Vorschriften des Allgemeininteresses zu untersuchen. Sie soll überprüfen, ob die IDD und die internen Märkte funktionieren. Der Bericht wird nun von der EU-Kommission ausgewertet. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Neue Ausgabe der BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Am 9. Mai ist auf der BaFin-Homepage die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven erschienen. Sie widmet sich dem Thema Nachhaltigkeit. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund

Röseler, allesamt Mitglieder des BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Italien aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2019/0002

ELEMENT Insurance AG

Die BaFin hat der ELEMENT Insurance AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:
ELEMENT Insurance AG (5194)
Hardenbergstraße 23
50623 Berlin

VA 11-I 5079-AT-5194-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

First European Title Insurance Company Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen First European Title Insurance Company Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
First European Title Insurance Company Ltd (9554)
The Reed Centre
Blue Harbour
Ta'Xbiex Seafront
XBX 1027
TA'XBIEX
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9554-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um die folgenden

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. Juli 2019 der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
 - d) Personenbeförderung
- Nr. 3 Landfahrzeugkasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft (5032)
Kleiner Burstah 6-10
20457 Hamburg

VA 32-I 5000-5032-2019/0001

Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß der Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 - a) Sämtliche Schäden an Kraftfahrzeugen

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) Sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (5317)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-AT-5317-2019/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Luxemburg von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in

Schweden aus für die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-LU-5178-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Lombard International Assurance S.A.

Die italienische Niederlassung des luxemburgischen Versicherungsunternehmens Lombard International Assurance S.A. ist berechtigt, das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von
Versorgungseinrichtungen

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

Lombard International Assurance S.A. (7199)
4, rue Lou Hemmer
1748 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung in Italien:

Lombard International Assurance S.A. (7199)
Piazza San Marco 3
20121 Mailand
ITALIEN

VA 26-I 5000-LU-7199-2019/0001

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Zweigniederlassungen in Belgien und den Niederlanden in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
3rd Floor
La Touche House
IFSC
Dublin 1
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
Corporate Village – Building Caprese
Da Vincilaan 5
1930 Zaventem
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
Prinses Margrietplantsoen 63/65
2595 BR The Hague
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-IE-7929-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. Mai 2019 den Vertrag vom 30. April/3. Mai 2019 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 29. Mai 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2019/0001

Änderung der Anschrift

Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG

Die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG (2218)
Washingtonstraße 75
65189 Wiesbaden

Neue Anschrift:

Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks VVaG (2218)
Parkstr. 22
65189 Wiesbaden

VA 16-I 5005-2218-2019/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse der Frankfurter Bank

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Mai 2019 der Pensionskasse der Frankfurter Bank die vom Aufsichtsrat am 23. Januar 2019 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Frankfurter Bank (2167)
Bockenheimer Landstr. 10
60323 Frankfurt am Main

VA 14-I 5000-2167-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AmTrust Insurance Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen AmTrust Insurance Luxembourg S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

AmTrust Insurance Luxembourg S.A. (9327)
21, rue Léon Lavval
L-3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9327-2019/0001

Armeec Insurance JSC

Das bulgarische Versicherungsunternehmen Armeec Insurance JSC hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Armeec Insurance JSC (9133)
2 „Stefan Karadja“ str.
1000 Sofia
BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-9133-2019/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.